Gesetz

vom…

zur Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz (ZSG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ….;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. März 2004 über den Zivilschutz (ZSG; SGF 52.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

Art. 6 Einsatzkompanien

[1] Die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes werden in den Zivilschutzregionen durch folgende Formationen wahrgenommen:

a) die Einsatzkompanie «Mitte» (Zivilschutzregion: Saane- und Sensebezirk);

b) die Einsatzkompanie «Nord» (Zivilschutzregion: Broye- und Seebezirk);

c) die Einsatzkompanie «Süd» (Zivilschutzregion: Greyerz-, Glane- und Vivisbachbezirk).

[2] Die Einsatzkompanie «Mitte» ist zudem das Ersteinsatzdetachement für das gesamte Kantonsgebiet.

[3] Die zuständige kantonale Behörde ernennt die Kommandanten und die Kader der Einsatzkompanien.

Art. 7 bis 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1, Einleitungssatz

[1] *Den Ausdruck* «in die lokalen Zivilschutzkorps oder» *streichen*.

Art. 12 Abs. 1, 2. Satz

[1] *2. Satz aufgehoben*

Art. 13 Abs. 3

[3] Die zuständige kantonale Behörde legt jährlich das Ausbildungsprogramm fest und beschliesst die Planung für die Ausbildungsdienste.

Art. 14 Einsatz

[1] Die Einsatzkompanien werden von der kantonalen Behörde aufgeboten, auf Antrag der in der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz vorgesehenen Organe.

[2] Das Personal der Reserve wird vom Staatsrat aufgeboten.

Art. 15 Abs. 2 und 3

[2] *Aufgehoben*

[3] Die Einsatzkompanien führen periodische Kontrollen der Schutzräume und der Kommandoeinrichtungen sowie des Ausrüstungsmaterials der Einrichtungen durch.

Art. 16 Abs. 2 und 3

[2] *Aufgehoben*

[3] Der gemeinsame private Schutzraum wird vom Eigentümer erstellt.

Art. 18 Kommandoeinrichtungen

Die Gemeinden, die über Kommandoeinrichtungen verfügen, sorgen für deren Unterhalt.

Art. 21 Abs. 2

[2] *Aufgehoben*

Art. 23 Abs. 1und Abs. 2 Bst. a und Bst. d

[1] Der Staat übernimmt folgende Kosten:

a) die Kosten des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes, mit Ausnahme der Ausbildungskosten;

b) die Kosten für die persönliche Ausrüstung sowie die Kosten für den Kauf und den Betrieb der Fahrzeuge.

[2] a) *Aufgehoben*

d) *Den Ausdruck* «und der Fahrzeuge» *streichen*.

Art. 24a (neu) Private Schutzräume und Ersatzbeiträge
a) Im Allgemeinen

[1] Die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der privaten Schutzräume obliegen dem Eigentümer, der einen privaten Schutzraum erstellen muss.

[2] Eigentümer, die keinen privaten Schutzraum erstellen müssen, entrichten einen Ersatzbeitrag.

[3] Der Staat zieht die Ersatzbeiträge für Schutzplätze in öffentlichen und gemeinsamen privaten Schutzräumen ein und führt darüber Buch.

[4] Der Staatsrat legt die Ersatzbeiträge fest.

Art. 24b (neu) b) Gemeinsame private Schutzräume

[1] Baut ein Eigentümer einen gemeinsamen privaten Schutzraum (s. Art. 16), werden die Erstellungskosten für die Schutzplätze wie folgt übernommen:

a) durch den Zivilschutzfonds der betreffenden Gemeinde, bis zur Erschöpfung der Mittel des Fonds;

b) danach durch die vom Staat eingezogenen Ersatzbeiträge.

[2] Schliesst sich die Gemeinde einem Projekt an, um fehlende öffentliche Schutzplätze in der Gemeinde zu erstellen, werden die Kosten gemäss demselben Grundsatz übernommen.

Art. 25 Abs. 2

[2] Die ordentlichen Unterhaltskosten für diese Einrichtungen werden von den Gemeinden übernommen, vorbehaltlich der vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge zum Unterhalt.

Art. 26 Abs. 2

[2] *Aufgehoben*

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 2bis (neu) und Abs. 3, 2. Satz

[2bis] Entscheide betreffend Dienstverschiebung und Urlaub unterliegen der vorgängigen Einsprache bei der erstinstanzlichen Behörde. Die Einsprachefrist beträgt fünf Tage.

[3] *2. Satz aufgehoben*

Art. 31 bis 33

Aufgehoben

Art. 2 Übergangsrecht
a) Einteilung

Die Personen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts eingeteilt wurden, werden gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes in die im neuen Recht vorgesehenen Einsatzkompanien eingeteilt oder der Reserve zugeteilt; die Bestimmungen über die Entlassung bleiben vorbehalten.

Art. 3 b) Aufhebung der Vereinbarungen zwischen Gemeinden

Die Gemeinden und der Staat verfügen über eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes aufzuheben.

Art. 4 c) Rettungsmaterial der lokalen Zivilschutzkorps

Das Rettungsmaterial, das den lokalen Zivilschutzkorps zur Verfügung gestellt wurde, bleibt als Materialreserve in den Schutzbauten.

Art. 5 d) Zivilschutzfonds der Gemeinden

[1] Die Mittel, über welche die Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verfügen, werden bis zur Erschöpfung für die Erstellung von fehlenden Schutzplätzen, für die Modernisierung von privaten Schutzplätzen oder für die Finanzierung anderer Zivilschutzaufgaben verwendet (Unterhalt der öffentlichen Schutzräume und der Schutzbauten, Zahlung des Gemeindebeitrags an die Zivilschutzkosten).

[2] Die Gemeinden ersuchen die zuständige kantonale Behörde vorgängig um Bewilligung.

[3] Die Zinsen aus der Anlage von Ersatzbeiträgen können nur für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden.

[4] Der Staat beteiligt sich im Rahmen der eingezogenen Beiträge an der Finanzierung von Schutzplätzen, wenn der Fonds der Ersatzbeiträge der Gemeinden, in denen die Plätze erstellt werden, erschöpft ist.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.